

- MUSTER -

Stadt Hann. Münden
Landkreis Göttingen

Wahlbezirk: [REDACTED] wird vorgedruckt

Alle Niederschriften sind bei der Hauptwahl
auf farbiges Papier (entsprechend der Farbe
der jeweiligen Stimmzettel) gedruckt

Sonderfälle sind in rot

Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von
allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands zu
unterschreiben.

Ergänzung zur Wahlniederschrift²⁾

über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses
der Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Hann. Münden im Wahlbezirk Altstadt I

gilt entsprechend für Landrats-, Stadtrats-, am 13.09.2026
Kreistags, und Ortsratswahl

(Einbeziehung des Briefwahlergebnisses)

Nur für Wahlbezirke 15, 20 - 25 zu verwenden!!

Die "Ergänzungen zur
Wahlniederschrift" sind an
den meisten Stellen identisch
auszufüllen

1. In das Wahlergebnis des obigen Wahlbezirks wurde gemäß Anordnung der Gemeindewahlleitung das Ergebnis der Briefwahl einbezogen. Der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks stellte fest, dass die Gemeindewahlleitung 80 (Anzahl) Wahlbriefe Anzahl im Fall von 2.3 um die Zahl dort nach oben korrigieren
☒ ⁴⁾ und kein Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine und keine Nachträge zu diesem Verzeichnis übergeben hat.
☒ ⁴⁾ und das Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine - sowie 1 (Anzahl) Nachtrag/Nachträge¹⁾ zu diesem Verzeichnis übergeben hat.

Die in dem Verzeichnis aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (vergleiche Nr. 2.4 dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift).

gem. § 60 Abs. 5 NKWO dürfen die Wahlbriefe
bereits ab 16:00 Uhr geöffnet werden

2. Die Wahlbriefe wurden - ~~nach Ablauf der Wahlzeit~~ - ⁵⁾ vor dem Öffnen der Wahlurne wie folgt behandelt:

- 2.1 Ein von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmtes Wahlvorstandsmitglied öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen die Wahlscheine und die Stimmzettelschläge und übergab beide der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelschlag zu beanstanden war, öffnete die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher den Stimmzettelschlag, entnahm den/die Stimmzettel und legte ihn/sie uneingesehen in gefaltetem Zustand in die Wahlurne. Ein Wahlvorstandsmitglied sammelte die Wahlscheine ein.

Die Zählung der eingesammelten Wahlscheine ergab

An entsprechender Stelle in Nr. 4 der
Wahlniederschrift eintragen.

75 Wahlscheine
(= Wählerinnen/Wähler B1).
für die Differenz zu 1. siehe 2.4

- 2.2 Enthielt bei verbundenen Wahlen der Stimmzettelschlag den Stimmzettel einer Wahl, für die der Wahlschein nicht galt, so behandelte der Wahlvorstand den Wahlbrief nach den Nrn. 4.1 und 4.2 dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift. Enthielt ein Stimmzettelschlag mehrere Stimmzettel derselben Wahl, so wurde er nach Nr. 4.3 dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift behandelt.
Kontrolle, ob von jeder Wahl, für die der Wähler wahlberechtigt war, genau ein Stimmzettel dabei war

- 2.3 Die Gemeindewahlleitung überbrachte um 18:30 Uhr weitere 2 (Anzahl) Wahlbriefe, die am Wahltag noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren. Bei ihnen wurde gemäß Nrn. 2.1 und 2.2 dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift verfahren.

-> entfällt i. d. R.

Hinweis: Die Anzahl der nachgelieferten Wahlbriefe (hier 2)
ist in 1. enthalten und wird nicht dazu addiert.
Die Erwähnung erfolgt hier nur nachrichtlich.

2.4 Es wurden insgesamt 11 (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen:

1 (Anzahl) Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

1 (Anzahl) Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,

 (Anzahl) Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,

 (Anzahl) Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat; bei verbundenen Wahlen gilt das nur, wenn die Wahlscheine für dieselbe Wahl gelten,

2 (Anzahl) Wahlbriefe, weil die Wählerin/der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

1 (Anzahl) Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

 (Anzahl) Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich⁶⁾ oder neben dem Stimmzettel einen fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

5
Summe der zurückgewiesenen Wahlbriefe
zurückgewiesene Wahlbriefe sind nicht als Wähler zu zählen
(die Stimmen gelten als nicht abgegeben)

2.5 Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert,

a) mit einem Vermerk über den Ungültigkeitsgrund versehen,

b) wieder verschlossen,

c) fortlaufend nummeriert und

d) ☒ ⁴⁾ dieser Ergänzung der Wahlniederschrift **nur bei der Ergänzung zur Kreistagswahl**

☒ ⁴⁾ der Ergänzung der Wahlniederschrift über die **Kreiswahl** **müssen immer zu den Unterlagen der Kreistagswahl beigelegt werden**

in einem **versiegelten Paket als Anlage** beigelegt.

2.6 Nach besonderer Beschlussfassung wurden 6 (Anzahl) Wahlbriefe zugelassen und nach den Nrn. 2.1 und 2.2 dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift behandelt.

3. In 2 (Anzahl) Fällen war der Wahlschein Anlass der Beschlussfassung. Diese/r Wahlschein/e ist/sind

☐ ⁴⁾ ~~dieser Ergänzung der Wahlniederschrift als Anlage/n Nr. bis beigelegt.~~ **nur beim Stichwahl-Termin**

☒ ⁴⁾ bei verbundenen Wahlen als **Paket** der Ergänzung der Wahlniederschrift über die **Kreiswahl** beigelegt worden.

Hinweis: Dies kann z. B. der Fall sein, wenn ein Wähler nach Aufstellung des Wählerverzeichnisses aus einer Ortschaft in einen anderen Teil Hann. Mündens gezogen ist. Der Wähler wird dann nicht umgetragen und bleibt im Wählerverzeichnis der Ortschaft stehen, verliert aber gleichzeitig das Wahlrecht für den Ortsrat

4. Es wurden 7 (Anzahl) Wahlbriefe wie folgt behandelt:

4.1 Der Wahlvorstand stellte fest, dass bei verbundenen Wahlen der Wahlschein in 4 (Anzahl) Fällen nicht für alle Wahlen galt. In diesen Fällen wurde anhand der Papierfarben geprüft, ob die im Stimmzettelumschlag befindlichen Stimmzettel dem Inhalt des Wahlscheins entsprachen. Diese Stimmzettel wurden uneingesehen in gefaltetem Zustand in die Wahlurne gelegt.

* siehe Erläuterung unten

4.2 In 3 (Anzahl) Fällen enthielt der Stimmzettelumschlag, der zu einem nicht für alle Wahlen gültigen Wahlschein gehörte, auch einen Stimmzettel für eine Wahl, für die der Wahlschein nicht galt. Diese Stimmzettel wurden ausgesondert und uneingesehen in die dazugehörigen Stimmzettelumschläge gelegt. Die Stimmzettelumschläge wurden mit einem Vermerk über die Aussonderung versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und in das in Nr. 2.5 dieser Ergänzung zur Wahl Niederschrift bezeichnete Paket einbezogen.

Achtung: hier Abweichung zwischen den verschiedenen "Ergänzungen zur Niederschrift"

4.3 Der Wahlvorstand stellte fest, dass in 0 (Anzahl) Fällen ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel der Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Hann. Münden enthielt. Diese Stimmzettel wurden ausgesondert und mit den dazugehörigen Stimmzettelumschlägen wie die nach Nr. 4.2 dieser Ergänzung zur Wahl Niederschrift ausgesonderten Stimmzettel behandelt.

Achtung: hier Abweichung zwischen den verschiedenen "Ergänzungen zur Niederschrift"

5. Die durch Briefwahl abgegebenen Stimmen wurden zusammen mit den übrigen im Wahlbezirk abgegebenen Stimmen ausgezählt. Der Wahlvorstand stellte fest, dass dabei zahlenmäßig folgende ungültige Stimmzettel einzubeziehen waren⁸⁾:

(wie 4.3) 0 (Anzahl) ungültige Stimmzettel, weil der Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel der Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Hann. Münden enthielt (vergleiche Nr. 4.3 dieser Ergänzung zur Wahl Niederschrift),

(neue Zahl) 2 (Anzahl) ungültige Stimmzettel, weil der Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel der Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Hann. Münden enthielt.

2 **Summe der ungültigen Stimmzettel**

Die Stimmzettelumschläge wurden mit einem entsprechenden Vermerk versehen. Die ungültigen Stimmzettel wurden in der Zählliste verzeichnet (nur bei der Wahl der Vertretung).

Achtung: hier Abweichung zwischen den verschiedenen "Ergänzungen zur Niederschrift"

6. Während der Behandlung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, anwesend.

7. Der Wahlvorstand achtete besonders darauf, dass bei der Behandlung der Wahlbriefe das Wahlgeheimnis gewahrt blieb. Die Behandlung der Wahlbriefe entsprechend dieser Ergänzung zur Wahl Niederschrift war öffentlich.

Erläuterung zu 4.2:

wenn z. B. ein grüner Ortsrat-Stimmzettel dabei war, obwohl kein Wahlrecht für den Ortsrat vorhanden ist oder Stimmzettel von BGM und Rat, obwohl dafür kein Wahlrecht mehr vorhanden ist

-> Kann bei Wegzug aus dem Wahlgebiet (HMü oder Ortschaft) nach Aufstellung des Wählerverzeichnisses vorkommen.

Im Wählerverzeichnis sind diese Fälle ersichtlich und mit der entsprechenden Wahlscheinnummer vermerkt, ("W" für Wahlschein mit der Nummer bei den Teilwahlen, wo Wahlrecht besteht und "N" oder "G" bei der/ den Teilwahl(en), bei der/ denen kein Wahlrecht mehr besteht).

Die Wahlbriefe könnten entsprechend der Wahlscheinnummer ggfs. vorsortiert werden, damit sie entsprechend behandelt werden.

8. Vorstehende Ergänzung zur Wahlniederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands genehmigt.

Ort und Datum

Hann. Münden, 13.09.2026

Die übrigen Wahlvorstandsmitglieder

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher

1.

Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter

Unterschriften nicht vergessen !

2.

Die Schriftführerin/Der Schriftführer

3.

Die stellvertretende Schriftführerin/Der Stellvertretende Schriftführer

4.

5.

9. Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname

entfällt i. d. R.

Vor- und Familienname

verweigerte/n die Unterschrift unter dieser Wahlniederschrift, weil

Angabe der Gründe

Angabe der Gründe

- 1) Nicht Zutreffendes streichen.
- 2) Bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahlart eine Ergänzung dieser Wahlniederschrift zu fertigen, wenn das Briefwahlergebnis in das Wahlergebnis eines Wahlbezirks einbezogen wird.
- 3) Art der Wahl eintragen; bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine gesonderte Wahlniederschrift zu fertigen.
- 4) Zutreffendes ankreuzen.
- 5) Im Fall des § 60 Abs. 5 streichen.
- 6) Bei einer Einbeziehung des Briefwahlergebnisses in das Wahlergebnis eines Wahlbezirks wird das Wahlgeheimnis durch die Beschaffenheit des Stimmzettelumschlags im Regelfall nicht gefährdet.
- 7) Bei verbundenen Wahlen ist die Wahl maßgebend, für die die Ergänzung dieser Wahlniederschrift angefertigt wird.
- 8) Bei verbundenen Wahlen sind die nachfolgenden Zahlenangaben nur für die Wahl einzutragen, für die diese Ergänzung zur Wahlniederschrift angefertigt wird.